



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Vorübergehende Erhöhung der IRAP für Unternehmen im Energiesektor	2
Keine Mehrwertsteuerbefreiung und Rechnungspflicht für Osteopathen, Chiropraktiker und Kinesiologen	2
Kurzzeitvermietung von Wohnungen: Neue Bestimmungen	2
E-Bikes für Mitarbeiter: Steuerliche Behandlung	3
Integration des CUP-Codes in elektronische Rechnungen	4
ENASARCO 2026: Neue Höchst- und Mindestbeiträge	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Vorübergehende Erhöhung der IRAP für Unternehmen im Energiesektor (2026-2027)

Mit Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 21/2026 („DL Bollette“) wird für Unternehmen des Energiesektors, die überwiegend bestimmte ATECO-Tätigkeiten ausüben (u.a. Förderung von Erdöl und Erdgas, Herstellung von Mineralölprodukten, Strom- und Gaserzeugung bzw. -verteilung sowie Gastransport), für die Steuerjahre 2026 und 2027 eine befristete Erhöhung der IRAP um 2 Prozentpunkte eingeführt. Der Steuersatz steigt damit von 3,9 % auf 5,9 % bzw. von 4,2 % auf 6,2 % für bestimmte Konzessionäre. Maßgeblich ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit, wobei der erhöhte Steuersatz voraussichtlich auf die gesamte IRAP-Bemessungsgrundlage Anwendung findet, auch wenn daneben nicht begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Maßnahme dient der Finanzierung einer Reduzierung bestimmter Stromnebenkosten (ASOS) für nicht häusliche Abnehmer. Zur Vorverlagerung der finanziellen Wirkung ist zudem die IRAP-Vorauszahlung für 2026 auf Basis des erhöhten Steuersatz berechneten IRAP 2025 zu ermitteln.

Keine Mehrwertsteuerbefreiung und Rechnungspflicht für Osteopathen, Chiropraktiker und Kinesiologen

Die Agentur der Einnahmen hat mit der Klarstellung Nr. 9 vom 24. Februar 2026 erklärt, dass Leistungen von Osteopathen, Chiropraktikern und Kinesiologen mangels Einstufung als anerkannte Gesundheitsberufe nicht unter die Mehrwertsteuerbefreiung gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 18 DPR 633/72 fallen. Folglich unterliegen diese Leistungen der Mehrwertsteuer und es besteht die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung. Voraussetzung für die Steuerbefreiung sind sowohl eine objektive Heilbehandlung (Diagnose, Behandlung, Rehabilitation) als auch die Ausübung eines staatlich anerkannten und überwachten Gesundheitsberufs. Da Osteopathen und Chiropraktiker derzeit in Italien nicht als Gesundheitsberufe anerkannt sind, und Kinesiologen ebenfalls keinen Gesundheitsberuf ausüben, greift diese Befreiung nicht. Anders verhält es sich bei medizinischen Masseurinnen, sofern ein entsprechender Befähigungsnachweis vorliegt: Diese Tätigkeit gilt als unterstützende Heilkunst, ist von der IVA befreit, unterliegt der Meldepflicht an das Sistema Tessera Sanitaria und fällt damit unter die Befreiung von der elektronischen Rechnungsstellung.

Kurzzeitvermietung von Wohnungen: Neue Bestimmungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 wurde eine wesentliche Änderung für die Kurzzeitvermietung von Wohneinheiten eingeführt.



Unter Kurzzeitvermietung versteht man die Vermietung einer Wohnung für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen. Damit eine Vermietung als Kurzzeitvermietung gilt, dürfen keine Zusatzleistungen abgesehen von Wäsche und Reinigung angeboten werden.

Die Einkünfte aus der Kurzzeitvermietung von bis zu zwei Wohnungen können mit der sogenannten Einheitssteuer („cedolare secca“) besteuert werden. Dabei gelten folgende Steuersätze:

§ 21% für Einkünfte aus der Kurzzeitvermietung der ersten Wohnung

§ 26% für Einkünfte aus der Kurzzeitvermietung der zweiten Wohnung

Ab 2026 wird die Kurzzeitvermietung ab der dritten Wohnung als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. In diesem Fall werden die Einkünfte nicht mehr als private Mieteinnahmen, sondern als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit bewertet.

Damit einhergehend ergeben sich für den Vermieter die Verpflichtung zu Eröffnung einer italienischen Mehrwertsteuerposition sowie alle weiteren buchhalterischen und steuerlichen Verpflichtungen. Auch die Anwendung der Einheitssteuer („cedolare secca“) von 21% bzw. 26% ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

E-Bikes für Mitarbeiter: Steuerliche Behandlung

Im Februar 2026 veröffentlichte die Agentur der Einnahmen eine umfangreiche Stellungnahme (n.41/2026) zum Thema der steuerlichen Behandlung von E-Bikes, die Mitarbeitern sowohl betrieblich als auch privat zur Verfügung gestellt werden. Eine wichtige Klarstellung betrifft die Frage, ob solche E-Bikes steuerlich als motorisierte Fahrzeuge („veicoli stradali a motore“) einzustufen sind, für welche 40% der Mehrwertsteuer in Abzug gebracht werden können. Die Agentur kommt hier zu dem Ergebnis, dass E-Bikes Fahrräder mit Trethilfe sind, für die dieser Abzug nicht zulässig ist.

Bezüglich des Mehrwertsteuerabzugs ist zu unterscheiden, ob E-Bikes von den Mitarbeitern betrieblich genutzt werden, d.h. für Fahrten auf dem Betriebsgelände sowie für innerörtliche betriebliche Fahrten. In diesem Fall können sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Kosten der E-Bikes zum Zwecke der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Betrachtet man hingegen den Fall, dass E-Bikes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, damit sie sowohl teilweise ihre Arbeitswege damit zurücklegen als auch die private Nutzung der E-Bikes in der Freizeit, kommen andere Regeln zur Anwendung. In einem ersten Schritt erklärt die Agentur der Einnahmen, dass die Bereitstellung der E-Bikes für die Mitarbeiter als eine Welfare Maßnahme von sozialem Nutzen zu bewerten ist.

Hinsichtlich der Mehrwertsteuer sieht die Agentur der Einnahmen einen fehlenden unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Nutzung der E-Bikes und der wirtschaftlichen Tätigkeit und in dessen Folge ist die Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig.

Für den Abzug der Kosten wird jedoch festgestellt, dass das Angebot von E-Bikes als Initiative von sozialem Nutzen zum Zwecke der Einkommenssteuer bis 0,5% der jährlichen Personalkosten abzugsfähig ist.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Bereitstellung der E-Bikes von Seiten des Arbeitsgebers freiwillig erfolgt sowie allen Mitarbeitern bzw. einer homogenen Gruppe innerhalb der Mitarbeiter (z.B. allen Mitarbeitern der Nachtschicht oder allen Mitarbeitern einer Abteilung) angeboten wird.

Liegt hingegen ein Welfare Plan vor, der die Bereitstellung der E-Bikes vertraglich durch ein Betriebsabkommen oder kollektivvertragliche Bestimmungen vorsieht, berechtigt dies den Arbeitgeber zum vollständigen Abzug der Kosten zum Zwecke der Einkommenssteuer.

Integration des CUP-Codes in elektronische Rechnungen

Seit dem 1. Juni 2023 müssen elektronische Rechnungen für Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen für Unternehmen stehen, den einheitlichen Projektcode (CUP – Codice Unico di Progetto) enthalten. Dieser Code muss vom Lieferant bereits bei Ausstellung der Rechnung angeführt werden.

Falls der CUP in der elektronischen Rechnung nicht angegeben oder falsch angegeben wurde und der Aussteller keine korrigierte Rechnung erstellt hat, kann der Rechnungsempfänger (cessionario/committente) den Code nachträglich integrieren. Dafür steht seit dem 10. Dezember 2025 ein spezieller Online-Service im Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Agentur der Einnahmen zur Verfügung („Integrazione CUP“). Über diesen Dienst können Rechnungen ab dem 1. Juni 2023 anhand der SDI-Identifikationsnummer gesucht und ein oder mehrere CUP-Codes (15 alphanumerische Zeichen) entweder der gesamten Rechnung oder einzelnen Rechnungspositionen zugeordnet werden. Bereits vom Aussteller in der Rechnung enthaltene CUP-Codes können nicht geändert oder gelöscht werden. Bei Fehlern muss ein korrekter CUP zusätzlich eingefügt werden. Zudem kann eine protokollierte Übersicht aller vorgenommenen CUP-Ergänzungen und Änderungen als PDF abgerufen werden.

ENASARCO 2026: Neue Höchst- und Mindestbeiträge

Für das Jahr 2026 bleibt der Beitragssatz zur ENASARCO-Sozialversicherung für Handelsagenten und Handelsvertreter unverändert bei 17 %, wovon 8,5 % vom Agenten und 8,5 % vom Auftraggeber zu tragen sind. Ab dem 1. Januar 2026 gelten zudem aktualisierte Mindest- und Höchstbeiträge: Für Mehrfirmenvertreter (plurimandatar) beträgt der jährliche Mindestbeitrag 515,00 € (vierteljährlich 128,75 €), während die jährliche Provisions-Höchstgrenze bei 30.478,00 € liegt, entsprechend einem maximalen Beitrag von 5.181,26 €. Für Einfirmenvertreter (monomandatar) beträgt der jährliche Mindestbeitrag 1.026,00 € (vierteljährlich 256,50 €), bei einer jährlichen Provision-Höchstgrenze von 45.717,00 € und einem maximalen Beitrag von 7.771,89 €.

Ausserhofer & Partner GmbH

